

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den „Vertrag über den Bezug des Telemediendienstes BLUE MOVIE“ zwischen der erotic media ag (im Nachfolgenden „emag“ genannt) und dem Kunden.

1 Anmeldung als Nutzer

1.1 Mit Unterzeichnung des Vertrags über den Bezug des Telemediendienstes BLUE MOVIE und Bezahlung der Zugangsberechtigungsgebühr ist der Kunde als Nutzer des Telemediendienstes BLUE MOVIE (in der Folge auch BLUE MOVIE) angemeldet. Die einzelnen im Rahmen von BLUE MOVIE angebotenen Dienste werden in der Folge auch als BLUE MOVIE Dienste bezeichnet.

1.2 Die Anmeldung berechtigt den Kunden zum Abruf der BLUE MOVIE Dienste. Die Berechtigung läuft 24 Monate nach der erstmaligen Freischaltung der Smartcard für den Empfang eines BLUE MOVIE Dienstes ab und kann danach erneuert werden.

2 Smartcard

2.1 Der Kunde erhält eine Smartcard, über die er die BLUE MOVIE Dienste abrufen und entschlüsseln kann. Er erwirbt an der Smartcard kein Eigentum. Er darf sie zum Abruf der BLUE MOVIE Dienste aufgrund dieses Vertrags verwenden. Die Überlassung der Smartcard ist unentgeltlich. emag oder ein von emag beauftragter Dritter, ist jederzeit berechtigt, die Smartcard kostenfrei auszutauschen oder die Software der Smartcard kostenfrei zu aktualisieren.

2.2 Die Smartcard verliert nach Ablauf von 24 Monaten ab ihrer erstmaligen Freischaltung für den Empfang eines BLUE MOVIE Dienstes ihre Gültigkeit. Die ungültige Smartcard muss der Kunde binnen zwei Wochen an emag oder einen von emag beauftragten Dritten zurücksenden.

2.3 Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann emag oder ein von emag damit beauftragter Dritter eine Ersatzzahlung in Höhe von EUR 35,00 verlangen, es sei denn dass der Kunde nachweist, dass emag ein geringerer Aufwand oder kein Aufwand im Zusammenhang mit der Ersatz der Smartcard entstanden ist. Durch die Ersatzzahlung erwirbt der Kunde kein Eigentum an der Smartcard; die Ersatzzahlung entbindet den Kunden auch nicht von seiner Rücksendepflicht.

2.4 Bei Rücksendung der Smartcard nach erfolgter Ersatzzahlung wird dem Kunden die Ersatzzahlung abzüglich offener Mahnspesen zurückerstattet. Pro Mahnung der Smartcard kann emag oder ein von emag damit beauftragter Dritter den Kunden mit Mahnkosten bis zu EUR 7,00 (inkl. MwSt.) belasten.

2.5 Der Kunde muss die Smartcard sorgfältig verwahren und vor Beschädigung und Zerstörung schützen. Er darf keine Eingriffe in die Hard- oder Software der Smartcard vornehmen oder vornehmen lassen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Smartcard an Dritte weiterzugeben (auch nicht zu Reparaturzwecken) und muss dafür sorgen, dass sie nicht an Unbefugte gelangt. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keinen Zugang zur Smartcard haben. Der Kunde kann seine Smartcard durch das Kunden-Center von emag telefonisch sperren lassen.

2.6 Für die Neuausgabe einer Smartcard nach Sperrung, Verlust oder Beschädigung kann emag oder ein von emag beauftragter Dritter ein angemessenes Verwaltungsentgelt fordern; dies gilt nicht, wenn die Neuausgabe im Rahmen der Gewährleistung erfolgt.

3 Abruf der BLUE MOVIE Dienste; Abruftickets

3.1 Der Abruf erfolgt telefonisch, online über Internet oder auf jede andere Art, die emag im Bestellzeitpunkt anbietet. emag kann für den Bestellvorgang ein angemessenes Entgelt fordern; darüber wird der Kunde vor Bestellung informiert.

3.2 Die einzelnen BLUE MOVIE Dienste sind kostenpflichtig. Der Kunde kann sog. Abruftickets erwerben. Mit dem Erwerb erhält er ein Guthaben für eine bestimmte Anzahl von BLUE MOVIE Diensten. Anzahl der Dienste und Preis der Abruftickets richten sich nach den bei Erwerb gültigen Bedingungen von emag. Eine nachträgliche Änderung der Preise für einzelne Dienste hat auf das Guthaben auf einem erworbenen Abrufticket keinen Einfluss.

3.3 Abruftickets müssen vor Ablauf der Nutzungsberechtigung für BLUE MOVIE (siehe Ziffer 1) verbraucht werden. Nach diesem Zeitpunkt verfällt ein ungenutztes Guthaben, wenn die Smartcard ihre Gültigkeit verliert und der Kunde seine Anmeldung nicht erneuert.

Ein ungenutztes Guthaben verfällt auch dann, wenn die Smartcard aus Verschulden des Kunden in Verlust gerät oder funktionsuntauglich wird. Zu einem Verfall des Guthabens kann es auch kommen, wenn der Telemediendienst BLUE MOVIE eingestellt wird (Näheres siehe Ziffer 7.4).

3.4 Der Kunde darf BLUE MOVIE lediglich zu privaten Zwecken nutzen. Die öffentliche Vorführung der BLUE MOVIE Dienste ist nicht gestattet. Durch die öffentliche Vorführung verstößt der Kunde nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber emag sondern greift auch in Rechte Dritter ein; der Kunde muss daher im Fall der öffentlichen Vorführung mit der Geldentwertung von Ansprüchen Dritter rechnen.

4 Allgemeine Obliegenheiten und Pflichten des Kunden

4.1 Dem Kunden obliegt die Bereitstellung eines für den Empfang des BLUE MOVIE Angebotes zugelassenen Digital-Receiver, der die technischen Anforderungen an den Jugendschutz erfüllt (dies trifft derzeit auf alle Receiver-Modelle zu, die als „Geeignet für Premiere“ zertifiziert sind, bzw. Premiere Receiver; emag kann weitere Modelle nennen, die die Anforderungen erfüllen). Dem Kunden obliegt ferner auch die Bereitstellung eines digitalen Kabelanschlusses oder einer digitaltauglichen Satellitenempfangsanlage, mit denen BLUE MOVIE empfangen werden kann, sowie der zum Empfang von BLUE MOVIE über den Digital-Receiver notwendigen Endgeräte (TV, VCR etc.).

4.2 Eingriffe in die Hard- und Software des Digital-Receiver können dazu führen, dass der Kunde die BLUE MOVIE Dienste nicht mehr empfangen kann. Nimmt der Kunde oder ein Dritter solche Eingriffe vor, haftet emag nicht. emag haftet nicht für Funktionsstörungen der technischen Einrichtungen und Geräte, die der Kunde bereitstellen muss.

4.3 Der Kunde erhält den zum Abruf des BLUE MOVIE Dienstes erforderlichen „BLUE MOVIE-PIN“ per Einschreiben eigenhändig.

Der „BLUE MOVIE-PIN“ ist nicht änderbar. Nach viermaliger Falscheingabe wird er unwiderruflich gesperrt und muss neu beantragt werden. Eventuell anfallende Versandkosten trägt der Kunde. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Jugendliche und sonstige unbefugte Dritte keine Kenntnis von seinem „BLUE MOVIE-PIN“ erlangen können.

4.4 Neben der Smartcard erhält der Kunde eine Jugendschutz-PIN zugeschickt. Diese PIN dient der Aufhebung der elektronischen Vorsperre, die den Zugang von Jugendlichen zu einem abgerufenen BLUE MOVIE Dienst verhindern soll. Der Kunde muss dafür sorgen, dass Jugendliche keine Kenntnis von seiner PIN erlangen. Die Jugendschutz-PIN kann telefonisch über das Kunden-Center von emag oder gemäß der Gebrauchsanweisung für den Digital-Receiver geändert werden. Der Kunde ist zur Änderung verpflichtet, wenn der Verdacht besteht, dass ein Jugendlicher Kenntnis von seiner PIN erlangt hat.

4.5 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der Anschrift des Kunden ist emag unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung des Kontos oder der Bankverbindung hat der Kunde emag hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

5 Jugendschutz

5.1 Die BLUE MOVIE Dienste sind ausschließlich für volljährige Personen bestimmt. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keinen Zugang zu ihnen haben. Der Kunde muss dafür sorgen, dass Jugendliche keine Kenntnis von den Daten erhalten, die für den Abruf von BLUE MOVIE erforderlich sind (Smartcardnummer, Geheimzahl) oder die Aufhebung der elektronischen Vorsperren für BLUE MOVIE ermöglichen (Jugendschutz-PIN). Besteht der Verdacht, dass Jugendliche Kenntnis von diesen Daten erlangt haben, muss er die Daten ändern (Ziffer 4.2 und 4.3) oder die Smartcard sperren lassen. Der Kunde muss außerdem sicherstellen, dass die elektronischen Vorsperren nicht umgangen werden.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Wer BLUE MOVIE Jugendlichen vorführt oder Jugendlichen Zugang zu BLUE MOVIE verschafft, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus.

5.3 Besteht der begründete Verdacht, dass Jugendliche unter 18 Jahren über den Anschluss des Kunden Zugang zu BLUE MOVIE haben, kann emag den Kunden von der Nutzung ihrer Dienste sofort ausschließen. Beweist der Kunde, dass der Verdacht unrichtig ist, hebt emag den Ausschluss des Kunden wieder auf.

6 Preise/Zahlungen

6.1 Die Zugangsberechtigungsgebühr wird mit der Anmeldung fällig. Sie ist Entgelt für die Zugangs- und Nutzungsberechtigung von BLUE MOVIE. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Zugangsberechtigungsgebühr, wenn er in der Folge die angebotenen Dienste nicht nutzt, ohne dass dies von emag zu vertreten ist. Das Entgelt für die einzelnen BLUE MOVIE Dienste und für Abruftickets wird mit Bestellung der Dienste bzw. der Tickets zur Zahlung fällig. Es gelten die im Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Preise.

6.2 Solange ein Kunde gegenüber emag nicht seine Geheimzahl geändert oder seine Smartcard gesperrt hat, haftet er in voller Höhe für das Entgelt für die Dienste und Abruftickets, die unter seiner Smartcardnummer und seiner Geheimzahl bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter Dienste bestellt, ohne dass der Kunde dies zumindest fahrlässig ermöglicht hat.

6.3 Alle Zahlungen im Zusammenhang mit der Nutzung von BLUE MOVIE können nur im Banklastschriftverfahren erfolgen. Wird eine Banklastschrift durch einen vom Kunden zu vertretenden Umstand zu Unrecht zurückgerufen, kann emag vom Kunden den Ersatz der Kosten (Rücklastschriftgebühr zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von mindestens EUR 5,00 inkl. MwSt.) verlangen. emag akzeptiert Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens nur dann, wenn eine Lastschrift fehlergeschlagen ist und nicht nachgeholt werden kann. Pro Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens fällt ein angemessenes Verwaltungsentgelt (mindestens EUR 1,45 inkl. MwSt.) an.

6.4 Ist der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand, kann emag den Kunden von der Nutzung ihrer Telemediendienste und vom Bezug sonstiger Leistungen ausschließen. emag ist bei Zahlungsverzug des Kunden außerdem berechtigt, für Mahnungen eine angemessene Mahngebühr (bis zu EUR 7,00 inkl. MwSt. pro Mahnung) zu erheben.

6.5 Der Kunde ist zudem verpflichtet, emag die angemessenen Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie die tarifmäßigen Kosten für das Einschreiten eines Rechtsanwalts zu ersetzen.

7 Leistungsstörungen/Haftungen von emag

7.1 Erhält der Kunde die Smartcard in beschädigtem oder sonst untauglichem Zustand, wird ihm von emag Zug um Zug gegen Rücksendung der schadhafte Smartcard eine neue Smartcard zugeschickt. emag haftet nicht für Schäden und Funktionsstörungen der Smartcard, die auf unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Aufbewahrung, auf Eingriffe in die Software oder auf sonstige Manipulationen der Smartcard zurückzuführen sind.

7.2 Kann der Kunde einen abgerufenen BLUE MOVIE Dienst nicht nutzen und ist dieser Umstand von emag zu vertreten, fällt für diesen Dienst kein Entgelt an. emag erstattet dem Kunden zu Unrecht bezahlte Beträge.

7.3 Darüber hinaus haftet emag nur für Sendeausfälle, die länger als 72 Stunden andauern. emag haftet außerdem dafür, dass die BLUE MOVIE Dienste insgesamt über die Dauer der Nutzungsberechtigung zu 98% verfügbar sind.

7.3 Kann der Kunde einen bestellten Dienst aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht nutzen, haftet emag nicht. Vom Kunden zu vertreten sind insbesondere Störungen oder Ausfälle der technischen Einrichtungen und Geräte, die er selbst bereitstellen muss, oder Störungen aufgrund einer unsachgemäßen Behandlung oder Aufbewahrung der Smartcard. Bezieht ein Kunde die BLUE MOVIE Dienste über Kabelnetz, hat er auch Störungen des Kabelnetzes zu vertreten.

7.4 Stellt emag den Telemediendienst BLUE MOVIE ein, enden alle Rechtsansprüche des Kunden auf Bezug der BLUE MOVIE Dienste. emag wird die Einstellung mindestens drei Monate im Voraus bekannt geben.

emag erstattet dem Kunden im Fall der Einstellung die anteilige Zugangsberechtigungsgebühr für die Zeit, in der er wegen der Einstellung BLUE MOVIE nicht mehr nutzen konnte. emag erstattet dem Kunden außerdem ein Guthaben aus Abruftickets, die er vor Bekanntgabe der Einstellung erworben hat. Guthaben aus Abruftickets, die der Kunde nach rechtzeitiger Bekanntgabe der Einstellung erworben hat, verfallen.

7.5 emag haftet in jedem Fall nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, oder aber bei leicht fahrlässigem und zugleich unter Verletzung von Kardinalpflichten herbeigeführten Verhalten, wobei im Fall der vorgenannten eingeschränkten Haftung für leichte Fahrlässigkeit die Haftung der Höhe nach auf maximal EUR 1.500,00 je Haftungsfall begrenzt ist. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für Personenschäden.

8 Datenschutz

8.1 Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz sowie der Mediendiensteaufsichtsvertrag. Die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von emag erbrachten Leistungen werden von emag erhoben, gespeichert, genutzt, soweit dies für die Durchführung der Verträge, insbesondere für den Betrieb der von emag betriebenen BLUE MOVIE Hotline und des emag Service sowie für die Abrechnungen erforderlich ist, und für eine Auftragsdatenverarbeitung konzernintern oder an beauftragte Unternehmen übermittelt.

8.2 emag erstellt dem Kunden für die Nutzung von BLUE MOVIE eine summarische Abrechnung, die eine Einzelanzahlung nicht erkennen lässt. Sofern der Kunde einen Einzelnachweis wünscht, kann er dies schriftlich bei emag beantragen.

8.3 Zum Zwecke des Bonitätsaustausches übermittelt emag Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung der Verträge an die InFoScore Consumer Data GmbH (im Nachfolgenden InFoScore genannt), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, und erhält Bonitätsauskünfte über den Abonnement. Soweit während der Laufzeit der Verträge solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen anfallen, kann emag hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die Datenspeicherung und -übermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von emag oder eines Kunden von InFoScore erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen des Kunden überwiegen. Der Kunde kann jederzeit bei InFoScore Auskunft über die ihm betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

9 Auslaufen und Erneuerung der Nutzungsberechtigung

9.1 Die Berechtigung zur Nutzung von BLUE MOVIE läuft aus, sobald die Smartcard ihre Gültigkeit verliert (Ziffer 2.2). Noch vorhandene Guthaben aus einem Abrufticket verfallen bei Ablauf der Nutzungsberechtigung, wenn der Kunde seine Anmeldung nicht erneuert. Für die Rücksendung der Smartcard gelten Ziffer 2.2 bis 2.4.

9.2 Der Kunde kann seine Nutzungsberechtigung erneuern. Mit der Erneuerung der Nutzungsberechtigung ist im Zeitpunkt der Erneuerung gültigen Erneuerungsgebühren fällig.

10 Sonstiges

10.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

10.2 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.